

Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung – Leistungsgarantie Vorversicherung (ZB BHV Leistungsgarantie Vorversicherung)

1. Gegenstand dieser Vereinbarung

- 1.1 Ergibt sich im Vergleich zum Vorvertrag (Vertrag, der unmittelbar zuvor bei einem anderen Versicherer auf den Namen des Versicherungsnehmers bestanden hat) ein auf den konkreten Schadenfall bezogener geringerer Versicherungsumfang aus diesem Vertrag, leistet der Versicherer im Rahmen dieser Vereinbarung vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nach Maßgabe des Vorvertrages.
- 1.2 Voraussetzung hierfür ist, dass
 - über diesen Vertrag dieselben Risiken versichert sind, wie sie im Vorvertrag versichert bzw. mitversichert waren,
 - der Vorvertrag zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannt war (Angabe des Vorversicherers und der dortigen Versicherungsscheinnummer) und
 - der Vorvertrag deutschem Versicherungsrecht unterliegt bzw. unterlegen hat.
- 1.3 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 2 unter Berücksichtigung der Ausschlüsse gemäß Ziffer 3.

2. Umfang und Leistungsbegrenzung

- 2.1 Die Gesamtentschädigungsleistung für den einzelnen Versicherungsfall bleibt auf die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Vorsorgeregelung begrenzt.
- 2.2 Die Höchstentschädigung aus dieser Vereinbarung beträgt im Rahmen der Gesamtentschädigung 200.000 Euro je Versicherungsfall und 500.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Kalenderjahres aus allen beim Versicherer eingedeckten Risiken eines Versicherungsnehmers.
- 2.3 Der Versicherer leistet nicht für Differenzen im Versicherungsumfang, die sich dadurch ergeben, dass geringere Versicherungssummen als im Vorvertrag gewählt wurden oder ein bei Beginn der Versicherung bestehendes Risiko nicht beantragt wurde.
- 2.4 Einzelvertragliche, tariflich vereinbarte Selbstbehalte, die bei Vertragsabschluss mit dem Versicherungsnehmer vereinbart wurden, gehen der Leistungsgarantie Vorversicherung vor.

3. Ausschlüsse

Die „Leistungsgarantie Vorversicherung“ erstreckt sich – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – nicht auf:

- 3.1 Verträge, die vom Vorversicherer gekündigt oder im gegenseitigen Einverständnis aufgehoben wurden;
- 3.2 die Haftpflicht aus Risiken, für die eine Pflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- 3.3 Leistungen,
 - welche im Vorvertrag nur gegen Beitragszuschlag versicherbar waren, es sei denn, diese Leistungen wurden auch im aktuellen Versicherungsvertrag eingeschlossen;
 - die in Höhe oder Umfang im aktuellen Vertrag versicherbar sind (gegen Zusatzbeitrag);
 - aus einer Best-Leistungs- oder Marktinnovationsgarantie.
Eine Best-Leistungs- oder Marktinnovationsgarantie gewährleistet, dass, sofern zum Zeitpunkt des Eintritts

des Versicherungsfalles ein anderer Versicherer eine Deckung mit einem weitergehenden Versicherungsschutz anbietet, als es gemäß dem Vertrag der Fall ist, der Versicherer für das versicherte Risiko dementsprechend auch die Leistung erweitert;

3.4 Versicherungsansprüche

- die auf Vertragserfüllung gerichtet sind, entsprechend Ziffer 1.2 (1) bis (6) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB);
- soweit sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
- aller Personen, die Schäden vorsätzlich herbeigeführt haben;
- für Schäden, die dem Versicherungsnehmer selbst entstehen (Eigenschäden);
- aus im Ausland vorkommenden Schadensereignissen;
- Schäden zu den Ausschlussbestimmungen der Ziffern 7.11 bis 7.13 AHB (Asbest-, Strahlenschäden und Gentechnik);
- aus ausländischen Versicherungsformen;
- für Schäden durch Krieg, Kernenergie und Terrorakte;
- aus Sanktions-/Embargo-Klauseln;
- die über einen Cyberversicherung versichert werden können;
- aus Tatbeständen, für die der Versicherer keine aufsichtsrechtliche Erlaubnis hat;
- Risiken, für die kein Rückversicherungsschutz besteht;

- 3.5 Assistance- und sonstige versicherungsfremde sowie von der Versicherung extern zugekaufte Dienstleistungen (z. B. Schutzbriefe).

4. Obliegenheiten

- 4.1 Im Schadenfall obliegt es dem Versicherungsnehmer, dem Versicherer auf Anforderung alle Auskünfte und Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden, einzureichen.
- 4.2 Als Nachweis sind der Versicherungsschein, die Allgemeinen Bedingungen sowie die Besonderen Bedingungen und Klauseln des Vorvertrages vorzulegen und die Anspruchsgrundlage zu nennen.
- 4.3 Die vertraglich vereinbarten und in den Versicherungsbedingungen festgelegten Obliegenheiten zum Schadenfall bleiben durch die Leistungsgarantie Vorversicherung unberührt.
- 4.4 Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 26 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

5. Sonderkündigungsrecht

Diese Vereinbarung kann vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.